

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



STADT
NIDDERAU

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-124/2023

Fachbereich:	50 FB Soziales
Fachdienst:	50.5 FD Kinderbetreuungseinrichtungen
Sachbearbeiter/in:	Lisa-Marie Dewald
Datum:	06.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.09.2023	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Jugend und Soziales	07.11.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	30.11.2023	beschließend

Betreff:

6. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt die 6. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die 6. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung wird für das Jahr 2024 negative finanzielle Auswirkungen im Vergleich zur Planung i. H. v. circa 10.000€ verursachen (berechnet an den realen Zahlen aus dem Jahr 2022 mit den Kostenbeiträgen aus dem Jahr 2024).

Sachdarstellung:

Folgende Änderungen beinhaltet die 6. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung:

- (1) Modul "Eingewöhnung"
- (2) Einführung quartalsweiser Modulbuchungen
- (3) Einführung von Modulbuchungen über Nachweise
- (4) Streichung der 25%igen Ermäßigung gemäß §28 SGB II

(1) Ab dem 01.01.2024 die Kostenbeitragssatzung durch das Modul "Eingewöhnung" ergänzt. Dieses Modul beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita.

Bisher wurde Eltern für den Eingewöhnungszeitraum der volle Kostenbeitrag berechnet und viele Eltern beschwerten sich regelmäßig. Mit dem neu geschaffenen Modul "Eingewöhnung" wird der Preis je nach Alter um die Hälfte des Preises reduziert.

Die Ergänzung um den Eingewöhnungsmonat betrifft die Altersgruppen U2, U3 und Kindergartenkind, bei letzteren bestehen keine finanziellen Auswirkungen, da die Kindergartenkinder im Grundmodul vom Beitrag ohnehin befreit sind

(2) Die Einführung quartalsweiser Modulbuchungen soll verhindern, dass Eltern, wie bisher möglich, die Module monatlich buchen können. Dies führte in der Vergangenheit zu massivem Verwaltungsaufwand, dem so entgegengewirkt werden soll. Zudem erleichtert diese Vorgehensweise die Personalplanung in den Kitas.

(3) Modulbuchungen außerhalb des Grundplatzes werden aufgrund der hohen Nachfrage nur noch mit Nachweis ermöglicht. Aufgrund des weiterhin zu erwartenden Personalmangels kann auf diesem Weg sichergestellt werden, dass Familien, die eine längere Betreuung benötigen, auch gewährleistet werden kann.
Eine Besitzstandswahrung für bereits gebuchte Module ist selbstverständlich.

(4) Die 25%ige Ermäßigung des jeweilig maßgebenden Regelsatzes gemäß § 20 in Verbindung mit § 28 SGB II in der jeweils gültigen Fassung wird ersatzlos gestrichen, da die Ermäßigung seit Bestehen nicht in Anspruch genommen wurde. Menschen, die eine Berechtigung für diese Ermäßigung haben oder hätten, nehmen bereits andere Ermäßigungen und/oder Förderungen in Anspruch, welche diese Ermäßigung außer Kraft setzen

Freigabe:

<u>gez. Rainer Vogel</u> Dezernatsleiter/in	<u>gez. i. V. Lisa-Marie Dewald</u> FB-Leiter/in	<u>gez. Lisa-Marie Dewald</u> FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in
--	---	---

Anlage(n):

1. Finanzielle Auswirkungen
2. 6. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung
3. Volltext Satzung mit eingearbeiteter Änderungssatzung und kenntlich gemachten Änderungen
4. Synopse
5. Auszug TOP 11. VL-124-2023 Magistrat 18.09.2023
6. Stellungnahme zur 6. Änderungssatzung von SEB und GEKEN vom 8.10.23 neu